

## Neue Rechtsvorschriften

### Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger — wichtiges gesellschaftliches Anliegen

Generalmajor GÜNTER GIEL,  
Stellvertreter des Ministers des Innern

Das Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben — Wiedereingliederungsgesetz — vom 7. April 1977 (GBl. I S. 98) ist am 5. Mai 1977 in Kraft getreten.

In ihm sind die nach dem SVWG vom 12. Januar 1968 bei der Wiedereingliederung von den örtlichen Staatsorganen und Betrieben gesammelten Erfahrungen in den grundlegenden Bestimmungen berücksichtigt.

Seit dem Inkrafttreten des bisherigen Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes vor fast 10 Jahren vollzogen sich in der DDR im Ergebnis der dynamischen politischen und ökonomischen Entwicklung in allen Bereichen grundlegende Veränderungen. Dabei haben sich die für die entwickelte sozialistische Gesellschaft charakteristischen Lebens- und Verhaltensweisen stärker herausgebildet. Die Bereitschaft der Werktätigen, schöpferisch und initiativreich an der Erfüllung der großen Aufgaben auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken, hat sich erhöht. Damit sind auch die gesellschaftlichen Potenzen für die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger und für ihre Erziehung zu gewissenhafter Einhaltung der Gesetze und der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens beträchtlich gewachsen. Diesem Entwicklungsstand entspricht das neue Wiedereingliederungsgesetz, dessen vordringlichstes Anliegen es ist, diese Potenzen besser zu nutzen, wirksamer werden zu lassen und im Interesse einer hohen Qualität der Wiedereingliederung zielgerichtet zu fördern.

Gleichzeitig wurden die bisher in einer Rechtsvorschrift geregelten Fragen des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug und der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben in jeweils gesonderte Gesetze aufgenommen. Das entspricht besser der staatsrechtlichen und strafpolitischen Bedeutung dieser beiden wichtigen Prozesse und macht sie überschaubarer und verständlicher. Zwar handelt es sich beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Wiedereingliederung um eng miteinander verbundene Aufgaben, sie enthalten jedoch auch wesentliche Unterschiede der staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortung und beziehen sich hinsichtlich der betroffenen Personen auf Bürger mit unterschiedlicher Rechtsstellung.

Das neue Wiedereingliederungsgesetz trägt somit entscheidend dazu bei, die Wiedereingliederung entsprechend der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung weiter auszugestalten.

*Wiedereingliederung — ein humanistisches Anliegen des sozialistischen Staates*

Die komplexe Regelung der Wiedereingliederung im neuen Gesetz ist Ausdruck des humanen Wesens des sozialistischen Staates. Sie ist darauf gerichtet, alles zu tun, um auch dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen den Weg zur freien Entwicklung seiner Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft zu weisen. In der Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer der DDR hob der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, Generaloberst Friedrich Dickel, hervor, daß das Gesetz „nachdrücklich die prinzipielle Stellung des sozialistischen Staates

zum straffällig gewordenen Menschen zum Ausdruck“ bringt.<sup>1</sup>

Diese prinzipielle Stellung enthält § 1 des Wiedereingliederungsgesetzes, in dem die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen gekennzeichnet ist. Das entspricht dem Grundsatz, auch für die Wiedereingliederung alle der sozialistischen Gesellschaft innewohnenden Möglichkeiten auszuschöpfen.

Daraus ergibt sich zugleich, daß die Wiedereingliederung nicht alleinige Aufgabe nur eines spezifisch hierfür verantwortlichen Organs sein kann, sondern Sache aller zuständigen Staatsorgane, des gesamten örtlichen Rates und dessen Fach Organe, der Leiter und Werktätigen in den Betrieben und der gesellschaftlichen Organisationen ist.

Das Gesetz fördert allseitig die volle Integration straffällig gewordener Bürger in die sozialistische Gesellschaft. Der sozialistische Staat ist nicht daran interessiert, daß Vorbestrafte wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Das findet seinen Ausdruck darin, daß ihnen die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantiert wird, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind. Dagegen ist in den kapitalistischen Staaten, wo die Kriminalität mit elementarer Gewalt immer neu reproduziert wird, die Strafe als Vergeltung und Sühne die einzig mögliche, wenn auch wenig wirksame Reaktion des bürgerlichen Staates. Dort geht es trotz aller demokratischen Verbrämung nicht um die Erziehung des Strafgefangenen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Wer dort „einmal aus dem Blechnapf frißt“, wie Hans Fallada treffend schrieb, bekommt nur im Ausnahmefall wieder Boden unter seine Füße.

*Differenzierte Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit*

In unserer Republik ist gesichert, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger durch gleichberechtigte Arbeit ihren Lebensunterhalt bestreiten, an der Schaffung des gesellschaftlichen Reichtums mitwirken und ihre Persönlichkeit im Arbeitsprozeß entfalten können. Ihnen wird ermöglicht, sich zu qualifizieren und damit eine größere Befriedigung in der Arbeit und einen neuen Lebensinhalt zu erlangen. Entsprechend dem Leistungsprinzip können sie mehr für die Erfüllung persönlicher, materieller und geistiger Bedürfnisse tun. Es wird ihnen Wohnraum gewährleistet und damit eine für ihr Leben wichtige Voraussetzung geschaffen.

Eine ganze Welt trennt dieses Gesetz vom Kapitalismus. Wie soll z. B. einem Straffentlassenen in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung — trotz mancherlei Aktivitäten (besonders karitativer Art und persönlicher Bemühungen) — ein Arbeitsplatz beschafft bzw. erhalten werden, wenn Millionen andere, nichtbestrafte Werktätige auf einen Arbeitsplatz warten? Auch diese Tatsachen veranschaulichen die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung, in der die allseitige Wiedereingliederung des Rechtsverletzers gesetzlich festgelegt ist und realisiert wird.

Die Wiedereingliederung mit entsprechenden staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zu unterstützen ist eine in § 1 Abs. 2 des Wiedereingliederungsgesetzes enthaltene Forderung. Sie umfaßt außerdem die weitere gesellschaftliche Einflußnahme, um den Willen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze einzuhalten und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten. Damit wird als Ziel der Wiedereingliederung die Stabilisierung der Persönlichkeits- und Verhaltensentwicklung der betreffenden Personen bestimmt.